

QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG

INDUSTRIE/BETRIEBSMITTEL/DIENSTLEISTUNGEN/ GRUNDANFORDERUNGEN AN LIEFERANTEN



Erstellt / geändert von / Prepared / changed by: REKO	Datum / Date: 25.11.2020	Unterschrift / Signature: Über sharepoint
Inhaltlich überprüft von / Content checked by: NINEGEHO	Datum / Date: 30.11.2020	Unterschrift / Signature: Über sharepoint
Freigegeben von / Released by: REKO	Datum / Date: 04.12.2020	Unterschrift / Signature: Über sharepoint

SCHIEBEL PROPRIETARY CONFIDENTIAL, ALL RIGHTS STRICTLY RESERVED. THIS DOCUMENT INCLUDES DATA THAT SHALL NOT BE DISCLOSED TO THIRD PARTIES, IN ANY FORM WHATSOEVER, WITHOUT WRITTEN AUTHORITY FROM SCHIEBEL. THIS DOCUMENT SHALL NOT BE DUPLICATED, USED, OR DISCLOSED, IN WHOLE OR IN PART, FOR ANY PURPOSE OTHER THAN TO PERFORM THE TASKS FOR WHICH THIS DOCUMENT HAS BEEN ISSUED. THE DATA CONTAINED HEREIN IS COVERED BY DFARS 252.227-7015.

INHALT / LIST OF CONTENT

1	Allgemein	4
1.1	INHALT DES DOKUMENTS	4
1.2	ZWECK / GÜLTIGKEIT	4
1.3	REVISIONEN DES DOKUMENTS	4
1.4	LEISTUNGSUMFANG	5
1.5	INKLUDIERTER FIRMIENSTANDORTE VON SCHIEBEL	5
1.6	ÄNDERUNGEN ERGÄNZUNGEN UND AUSSCHLÜSSE ZUR QSV	5
1.7	KONTAKTADRESSEN SCHIEBEL	5
2	Verantwortlichkeiten	6
2.1	VERANTWORTUNG FÜR DAS DOKUMENT	6
2.2	TEAMVERANTWORTUNG	6
2.2.1	ANSPRECHPARTNER FÜR ANFRAGEN DES LIEFERANTEN	6
2.2.2	PFLICHTEN DES LIEFERANTEN	6
2.2.3	PFLICHTEN VON SCHIEBEL	6
3	Vereinbarung	7
3.1	QM SYSTEM DES LIEFERANTEN	7
3.2	LIEFERANTENBEURTEILUNG	7
3.3	EINBEZUG VON EXTERNEN ANBIETERN (UNTER- LIEFERANTEN)	8
3.4	AUDITS	10
3.5	KOMMUNIKATION BEI ABWEICHUNGEN	10
3.6	OBSOLESZENZEN	11
3.7	LENKUNG VON FEHLERHAFTEN PRODUKTEN	11
3.7.1	BEANTRAGUNG EINER SONDERFREIGABE BEI SCHIEBEL	11
3.8	DOKUMENTIERTE INFORMATIONEN	12
3.8.1	AUFBEWAHRUNGSFRIST DER DOKUMENTIERTEN INFORMATION	13
3.8.2	EINSICHTNAHMEN SCHIEBEL	13
3.8.3	PRÜFBESCHEINIGUNG & KONFORMITÄTSERKLÄRUNG (COC)	13
3.9	VEREINBARUNGEN ZU PRODUKT UND PROZESS	13
3.9.1	PLANUNG, ENTWICKLUNG, ÜBERPRÜFUNG, FREIGABE	14
3.9.2	VORMUSTER UND ERSTMUSTER	14
3.10	FERTIGUNG UND PRÜFUNG VON PRODUKTEN	15
3.11	KENNZEICHNUNG UND RÜCKVERFOLGBARKEIT	16
3.12	BEIGESTELLTE WARE / AUSRÜSTUNG VON SCHIEBEL	16
3.13	UMWELTSCHUTZ/ ARBEITSSCHUTZ	17
3.14	NEUES UND GEFÄLSCHTES MATERIAL	17
3.15	ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL	18
3.16	SCHLUSSBESTIMMUNG	18
3.16.1	UNWIRKSAME / UNGÜLTIGE BESTIMMUNGEN	18
4	Dokumente	19

SCHIEBEL PROPRIETARY CONFIDENTIAL, ALL RIGHTS STRICTLY RESERVED. THIS DOCUMENT INCLUDES DATA THAT SHALL NOT BE DISCLOSED TO THIRD PARTIES, IN ANY FORM WHATSOEVER, WITHOUT WRITTEN AUTHORITY FROM SCHIEBEL. THIS DOCUMENT SHALL NOT BE DUPLICATED, USED, OR DISCLOSED, IN WHOLE OR IN PART, FOR ANY PURPOSE OTHER THAN TO PERFORM THE TASKS FOR WHICH THIS DOCUMENT HAS BEEN ISSUED. THE DATA CONTAINED HEREIN IS COVERED BY DFARS 252.227-7015.

4.1 MITGELTENDE DOKUMENTE	19
4.2 ABHÄNGIGE DOKUMENTE	19
<u>5 Verzeichnisse</u>	<u>20</u>
5.1 BEGRIFFSVERZEICHNIS	20
5.2 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	20
<u>6 Unterschriften</u>	<u>21</u>

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1-1 (Kontaktübersicht)	5
Tabelle 4-1 (Übersicht mitgeltende Dokumente)	19
Tabelle 4-2 (Übersicht abhängige Dokumente)	19

1 Allgemein

1.1 Inhalt des Dokuments

Dieses Dokument regelt die Qualitätssicherungsaspekte von technischen sowie organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen Lieferanten (in weitere Folge LIEFERANT genannt) und der Schiebel Elektronische Geräte GmbH (in weiterer Folge SCHIEBEL genannt).

1.2 Zweck / Gültigkeit

Dieses Dokument hat den Zweck die generellen Festlegungen zwischen dem jeweiligen LIEFERANT und SCHIEBEL festzulegen. Die Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) ist für die in Kapitel 1.5 inkludierten Firmenstandorte von SCHIEBEL gültig. Nur durch die enge Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten und hohe Zuverlässigkeit und Verbesserung von Prozessen sowie Qualität und Beschaffung ist es möglich wettbewerbsfähig zu bleiben. Diese QSV trägt einen wesentlichen Schritt für die gemeinsame und zukünftige Geschäftsbeziehung zwischen SCHIEBEL und dem LIEFERANTEN bei.

1.3 Revisionen des Dokuments

Revision	Date / Datum	Geänderte Seite(n) / Changed Page(s)	Beschreibung der Änderungen Description of changes
01	12.04.2017	alle	Erstversion
02	29.11.2017	4,6,7,10-15,18	Kapitel 1.6 neu überarbeitet, Kapitel 3,1; 3.5; 3.7;3.8;3.8.2;3.9 & 3.14 diverse Formulierungen angepasst
03	30.10.2018	10, 12 & 15	Kapitel 3.5; 3.7.1 und 3.9 ergänzt
04	25.11.2020	5,6,11	Kapitel 1.7 und 3.6 neu; Kapitel 2.1 und 3.7.1 geändert

1.4 Leistungsumfang

Gegenstand der Qualitätssicherungsvereinbarung sind alle vom LIEFERANTEN gelieferten Produkte und Dienstleistungen inkl. aller zugehörigen Dokumentationen in jeglicher Form (elektronisch, Datenträger, Papier, etc.).

1.5 Inkludierte Firmenstandorte von SCHIEBEL

Diese QSV ist für folgende Firmen gültig:

Schiebel Elektronische Geräte GmbH

- Zentrale: Margaretenstrasse 112, 1050 Wien, Österreich
- Werk: Viktor Lang Straße 30, 2700 Wiener Neustadt, Österreich

Zusätzlich auch alle konzernverbundenen Unternehmen

- Schiebel Aircraft GmbH (SAG)
Margaretenstrasse 112, 1050 Wien, Österreich
- Schiebel Mine Detection GmbH (SMD))
Margaretenstrasse 112, 1050 Wien, Österreich

1.6 Änderungen Ergänzungen und Ausschlüsse zur QSV

Änderungen, Ergänzungen und Ausschlüsse von Teilen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) bedürfen der Schriftform und sind unter Kapitel 6 im Feld Bemerkungen zu dokumentieren. Diese werden mit Unterzeichnung des Dokuments gültig.

1.7 Kontaktadressen Schiebel

Zur effizientern Bearbeitung von Anfragen haben wir Kontakt E-Mail Adressen eingerichtet welche in Tabelle 1-1 dargestellt sind.

Thema	Kontaktadresse	Anmerkung
Obsoleszenz	obsolete@schiebel.net	Bei Obsoleszenzthemen
EOL/ PCN Meldungen	pcn@Schiebel.net	
Servicebulletin	bulletin@schiebel.net	Info bei Änderungen von Software & Funktionalitäten des Produktes wenn Lieferant Designholder ist.
Sonderfreigaben	SpecialRelease@schiebel.net	Beantragung einer einer Sonderfreigabe
Qualitätsmanagement	qm@schiebel.net	allgemeine QM Themen
Qualitätssicherung	qs@schiebel.net	Fehlerberichte / Reklamationen

Tabelle 1-1 (Kontaktübersicht)

2 Verantwortlichkeiten

2.1 Verantwortung für das Dokument

Der Qualitätsmanager ist für die Pflege dieses Dokuments verantwortlich. Das bedeutet, dass der Rolleninhaber auch dafür Sorge zu tragen hat, dass das aktuell gültige Dokument im internen Managementsystem von SCHIEBEL verfügbar ist.

2.2 Teamverantwortung

2.2.1 Ansprechpartner für Anfragen des LIEFERANTEN

- Für inhaltliche Fragen zur Qualitätssicherungsvereinbarung gilt als erster Ansprechpartner auf Seiten SCHIEBEL der jeweilige Qualitätssicherungstechniker oder auch der zuständige Einkäufer(in).
- Für Fragen zum Luftfahrtstandard (Part 21) der EU Commission Regulation (EU) 748/2012* steht ihnen der „Head of Airworthiness“ zur Verfügung.
- Für Fragen zur DIN EN9100 / ISO9001 (in der jeweils gültigen Fassung) steht ihnen der Qualitätsmanager von SCHIEBEL zur Verfügung.

2.2.2 Pflichten des LIEFERANTEN

- Informations- & Auskunftspflicht
 - allgemein (Lieferantenselbstauskunft, Änderungen des Zertifizierungsstandes, etc.)
 - bezüglich der angefragten Leistung
 - sonstige Pflichten aus diesem Dokument
- Übermittlung von Berichten
- Termintreue (Lieferung der angefragten Leistung zum vereinbarten Zeitpunkt)
- Rechtzeitige Meldung bei Abweichung (Liefertermine, Mengen, etc...)
- Einholung von Freigaben/ Sonderfreigaben

2.2.3 Pflichten von SCHIEBEL

- Übermittlung von vollständigen Beschaffungsunterlagen (Bestellung, Spezifikationen, Zeichnungen, Layoutplänen, etc.)
- Informations- & Auskunftspflicht bezüglich der angefragten Leistung
- Übermittlung von Freigaben und Fehlerberichten

3 Vereinbarung

3.1 QM System des Lieferanten

Der LIEFERANT verpflichtet sich zur Anwendung eines QMS nach ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung oder eines QM-Systems, dass mindestens alle Anforderungen der genannten Norm erfüllt. Ziel ist ein Anstreben der Zertifizierung nach EN9100 (in der jeweils gültigen Fassung) sowie die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach DIN ISO 14001. Der LIEFERANT hat für die Aufrechterhaltung seines Managementsystems bzw. der Zertifizierung und somit für die Verfügbarkeit eines gültigen Zertifikates zu sorgen. Ein Zertifikatsentzug ist SCHIEBEL innerhalb von 14 Tagen ab Entzug anzuzeigen. Aufgrund eines ungültigen Zertifikates bzw. nicht wirksamen internen Qualitätsmanagementsystems kann der Vertrag seitens SCHIEBEL jederzeit aufgelöst werden. Vorrangiges Ziel aller Qualitätssicherungsplanungen ist eine Vermeidung oder zumindest frühzeitige Ermittlung von Fehlerquellen, um rechtzeitig unter Zuhilfenahme probater Maßnahmen gegensteuern zu können. Der LIEFERANT ist verpflichtet eine Risikobetrachtung („Risk Assessment“) einzuführen, welches eine „Null-Fehler“-Strategie verfolgt und nachhaltig gewährleisten soll.

Der LIEFERANT ist nach Aufforderung von SCHIEBEL verpflichtet, eine Erstmusterprüfung/First Article Inspection (FAI), einen 8D-Bericht oder Sofort- und Korrekturmaßnahmen zu erstellen/durchzuführen.

3.2 Lieferantenbeurteilung

SCHIEBEL bewertet die Qualität der angefragten und erhaltenen Leistung(en). Daten der Wareneingangsprüfung, der Produktion und des Endkunden fließen in eine Gesamtbewertung ein. SCHIEBEL betreibt ein Lieferantenbewertungssystem, welches aus folgenden Punkten aufgebaut ist:

- Qualität der Produkte
- Verhältnis Preis/Qualität
- Lieferfähigkeit
- Termintreue
- Technische Betreuung

Das Ergebnis ist die Gesamtbeurteilung, welche darüber entscheidet, ob ein LIEFERANT gesperrt wird (Status „Gesperrt“), weiterhin den Status „Freigegeben“ im Warenwirtschaftssystem behält oder weitere Lenkungsmaßnahmen erforderlich sind. Das Ergebnis der Lieferantenbewertung wird dem LIEFERANTEN mit einer Aufforderung zur Einleitung von Maßnahmen (sofern zutreffend) nach dessen Abschluss zur Kenntnis gebracht.

3.3 Einbezug von externen Anbietern (Unter- Lieferanten)

Bezieht der LIEFERANT für die Herstellung oder Qualitätssicherung der von SCHIEBEL angefragten Leistung Produkte oder Dienstleistungen von externen Anbietern, muss der LIEFERANT um Freigabe dieser bei SCHIEBEL ansuchen. Nach Genehmigung des externen Anbieters durch SCHIEBEL, ist vom LIEFERANTEN eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit seinem externen Anbieter zu treffen bzw. die geltende QSV an diesen zur Kenntnisnahme weiterzuleiten und eine Bestätigung der Kenntnisnahmen und Einhaltungspflicht einzuholen. Der LIEFERANTEN räumt SCHIEBEL das Recht ein, für die von SCHIEBEL genehmigten externen Anbieter die obengenannten Nachweise nach Aufforderung einzusehen.

Der LIEFERANT muss bei der externen Bereitstellung von Prozessen, Produkten und Dienstleistungen, sowie bei der Auswahl und dem Einsatz externer Anbieter die damit verbundenen Risiken bestimmen und managen.

Werden von SCHIEBEL bestimmte externe Anbieter (z.B. für spezielle Prozesse) vorgegeben, so sind ausnahmslos diese heranzuziehen. Der LIEFERANT hat ebenfalls sicherzustellen, dass dessen Unterlieferanten diese definierten Bezugsquellen anwenden.

Der LIEFERANT muss von seinem externen Anbieter verlangen, dass dieser ebenfalls geeignete Kontrollen bei seinen direkten und nachfolgenden externen Anbietern durchführt, um sicherzustellen, dass die Anforderungen erfüllt werden.

Der LIEFERANT muss sicherstellen, dass sein externer Anbieter

- a. den Prozess, die Verantwortlichkeiten und die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Status der Zulassung, die Änderungen des Status der Zulassung und Voraussetzungen für einen gesteuerten Einsatz von externen Anbietern in Abhängigkeit von deren Zulassungsstatus festlegt.
- b. ein Verzeichnis der externen Anbieter unterhält, das den Status der Zulassung (z.B. zugelassen, bedingt, nicht zugelassen) und den Umfang der Zulassung (z.B. Produkttyp, Prozessfamilie) angibt.
- c. in regelmäßigen Abständen die Leistungsfähigkeit der externen Anbieter bewertet, einschließlich der Konformität von Prozessen, Produkten und Dienstleistungen und der pünktlichen Lieferleistung.
- d. die notwendigen Maßnahmen festlegt, wenn es sich um externe Anbieter handelt, die die Anforderungen nicht erfüllen.
- e. Anforderungen zur Kontrolle dokumentierter Informationen festlegt, die von externen Anbietern erstellt und/oder aufbewahrt werden.

Der LIEFERANT muss außerdem sicherstellen, dass die extern bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen die Fähigkeit des LIEFERANTEN, SCHIEBEL beständig konforme Produkte und Dienstleistungen zu liefern, nicht nachteilig beeinflussen. Daher hat der LIEFERANT sicherzustellen, dass extern bereitgestellte Prozesse unter der Steuerung seines QM - Systems verbleiben, Maßnahmen zur Steuerung des externen Anbieters festgelegt sind bzw. die Maßnahmen zur Steuerung der Ergebnisse des externen Anbieters festgelegt sind.

Vom LIEFERANTEN ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die potentiellen Auswirkungen der extern bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen auf die Fähigkeit des LIEFERANTEN, beständig die Anforderungen von SCHIEBEL sowie zutreffende gesetzliche und behördliche Anforderungen zu erfüllen sind zu berücksichtigen.
- Die Wirksamkeit der durch den externen Anbieter angewendeten Maßnahmen zur Steuerung ist zu berücksichtigen.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung der Leistungsfähigkeit der externen Anbieter sind zu berücksichtigen.

Der LIEFERANT muss die Verifizierung bzw. andere Tätigkeiten bestimmen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die extern bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen die Anforderungen von SCHIEBEL erfüllen.

Verifizierungsmaßnahmen hinsichtlich extern bereitgestellten Prozessen, Produkten und Dienstleistungen müssen in Übereinstimmung mit den vom LIEFERANTEN ermittelten Risiken erfolgen. Dies muss die Inspektion oder periodische Prüfung, soweit anwendbar, enthalten, wenn ein hohes Risiko von Nichtkonformitäten besteht, einschließlich des Vorhandenseins von gefälschten Teilen.

Wenn ein extern bereitgestelltes Produkt für die Produktion vor dem Abschluss aller geforderten Verifizierungstätigkeiten freigegeben wird, muss dieses gekennzeichnet und dokumentiert werden, um einen Rückruf und den Austausch zu ermöglichen, wenn sich nachträglich herausgestellt hat, dass das Produkt den Anforderungen nicht entspricht.

Wenn der LIEFERANT Verifizierungstätigkeiten an den externen Anbieter überträgt, müssen die Anforderungen und das Ausmaß für eine Übertragung festgelegt und eine Liste der Übertragungen unterhalten werden. Der LIEFERANT muss regelmäßig die delegierten Verifizierungsaktivitäten des externen Anbieters überwachen.

Wenn Prüfberichte externer Anbieter zur Verifizierung von extern bereitgestellten Produkten genutzt werden, dann muss der LIEFERANT einen Prozess zur Bewertung der Daten in den Prüfberichten einführen, um zu bestätigen, dass das Produkt den Anforderungen entspricht. Wenn SCHIEBEL oder eine Organisation Rohstoffe als bedeutendes operatives Risiko identifiziert hat (z.B. kritische Einheiten), dann muss der LIEFERANT einen Prozess zur Validierung der Genauigkeit von Prüfberichten einführen.

SCHIEBEL kann vom LIEFERANTEN den Nachweis verlangen, dass der LIEFERANT sich von der Wirksamkeit des QM - Systems seines externen Anbieters überzeugt hat.

3.4 Audits

Der LIEFERANT gestattet SCHIEBEL, durch Audits festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen die Forderungen von SCHIEBEL erfüllen. Nach vorheriger schriftlicher Ankündigung kann innerhalb von 10 Werktagen ein Audit als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden.

Der LIEFERANT gewährt SCHIEBEL, regelsetzenden Behörden und – soweit erforderlich – dessen Kunden, sofern diese keine Mitbewerber des LIEFERANTEN sind, Zutritt zu allen betroffenen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante, dokumentierte Informationen. Bei Audits bezüglich der betrieblichen Zulassung nach EU Richtlinie EG748/2012 (Part21) ist der zuständigen Luftfahrtbehörde ebenfalls Zutritt und Einblick in die relevanten Unterlagen zu gewähren.

Dabei werden notwendige und angemessene Einschränkungen des LIEFERANTEN zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse sowie die Wahrung der Rechte Dritter berücksichtigt und akzeptiert.

SCHIEBEL teilt dem LIEFERANTEN das Ergebnis dieser Audits mit. Sind aus Sicht von SCHIEBEL Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der LIEFERANT, in angemessener Zeit einen Maßnahmenplan mit zweckmäßigen und vertretbaren Aktivitäten zu erstellen und diesen in angemessener Frist umzusetzen sowie SCHIEBEL hierüber zu informieren.

3.5 Kommunikation bei Abweichungen

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen, wie z.B. Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen, nicht eingehalten werden können, muss der LIEFERANT SCHIEBEL hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Dies gilt auch für alle nach der Auslieferung erkannten Abweichungen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, sofern es die angefragte Leistung für SCHIEBEL betrifft, vor

- Änderungen von Fertigungsverfahren, -abläufen und -materialien
- Änderungen von einzelnen Fertigungsschritten
- Wechsel des externen Anbieters
- Änderungen von Prüfverfahren/-einrichtungen
- Verlagerung von Fertigungsstandorten
- Änderungen von Produkteigenschaften

SCHIEBEL zeitgerecht zu benachrichtigen, sodass SCHIEBEL prüfen kann, ob sich die geplanten Änderungen nachteilig auswirken können. Sollte dies der Fall sein, muss eine neue Erstmusterprüfung mit den dazugehörigen Dokumenten erfolgen. Befürchtet SCHIEBEL nachteilige Auswirkungen und legt daher schriftlich Widerspruch ein, so muss eine gemeinsame Lösung erarbeitet werden. Die Benachrichtigungspflicht entfällt, wenn der LIEFERANT nach sorgfältiger Prüfung solche Auswirkungen für ausgeschlossen halten kann. Das Schweigen von SCHIEBEL zu der Änderung entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner alleinigen Verantwortung für Eigenschaften und Qualität der Produkte, sofern eine Änderung nicht auf Wunsch oder Vorgabe von SCHIEBEL erfolgt.

3.6 Obsoleszenzen

Der LIEFERANT verpflichtet sich ein aktives Obsolete-Management einzuführen und SCHIEBEL rechtzeitig, d.h. sofort bei Bekanntwerden, in Kenntnis setzen, wenn Material am Markt nicht mehr verfügbar ist oder von Unterlieferanten abgekündigt wurde (Kontaktadresse siehe Kapitel 1.7).

Hinweis: Dieses Kapitel gilt nur für Lieferanten von elektronsichen Bauteilen.

3.7 Lenkung von fehlerhaften Produkten

Der LIEFERANT muss ein System zur Lenkung von fehlerhaften Produkten oder Dienstleistungen aufrechterhalten. Wenn SCHIEBEL fehlerhafte Produkte des LIEFERANTEN findet, wird dieser unverzüglich von SCHIEBEL in Kenntnis gesetzt. Bei Erhalt der reklamierten Ware muss der LIEFERANT innerhalb von 10 Werktagen den übermittelten Fehlerbericht (Fault Report, Referenz siehe Kapitel 4.1) von SCHIEBEL mit nachhaltigen Korrekturmaßnahmen ergänzen bzw. auf Anfrage einen 8D-Bericht (Referenz siehe Kapitel 4.1) erstellen und retournieren. Die definierten Korrekturmaßnahmen sind vom LIEFERANTEN umzusetzen und auf Wirksamkeit zu überprüfen. SCHIEBEL behält sich das Recht vor, alle damit verbundenen gerechtfertigten Mehraufwände (z.B. Reise, Reklamation, Sortierung, Analyse, usw.) an den LIEFERANTEN (Verursacher) angemessen weiterzugeben.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Die sofortige Rückweisung der gesamten Lieferung
- Sortierung und/oder Nacharbeit durch den LIEFERANTEN bei SCHIEBEL
- Bedingt verwendbar - einmalige Sonderfreigabe (siehe Kapitel 3.7.1)
- Ersatzlieferung

Bei Beschädigung der Ware oder reklamierten Teilen muss eine Ersatzlieferung ab Erhalt der Reklamation innerhalb von 10 Werktagen erfolgen.

Stellt der LIEFERANT im Nachhinein fest, dass er fehlerhafte Produkte oder Dienstleistungen an SCHIEBEL geliefert hat, muss er dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48h, an seinen Ansprechpartner bei SCHIEBEL kommunizieren. Diese Forderung ist ebenfalls an Unterlieferanten weiterzugeben.

3.7.1 Beantragung einer Sonderfreigabe bei SCHIEBEL

Fehlerhafte Produkte muss der LIEFERANT mittels einer Lieferantenselbstanzeige SCHIEBEL schriftlich mitteilen. Der Antrag auf Sonderfreigabe, muss vor Versand der Ware schriftlich an SCHIEBEL ergehen (Kontaktadresse siehe Kapitel 1.7). Hierzu ist das Formular „Antrag auf Sonderfreigabe“ (Referenz siehe Kapitel 4.1) von SCHIEBEL zu verwenden. Eine Kopie des ausgefüllten, seitens SCHIEBEL freigegebenen und unterzeichneten Formulars, ist der Ware bei Lieferung beizulegen.

3.8 Dokumentierte Informationen

SCHIEBEL stellt die Angemessenheit der Anforderungen vor deren Bekanntgabe gegenüber LIEFERANTEN sicher.

SCHIEBEL teilt dem LIEFERANTEN bei Bestellung, soweit zutreffend, folgendes mit:

- Anforderungen an den Leistungsumfang der angefragten Leistung einschließlich der Bestimmung der relevanten technischen Daten (z.B. Spezifikationen, Zeichnungen, Prozessanforderungen, Prüfanweisungen).
- Regelungen zur
 - Genehmigung von: angefragte Leistung, Methoden und Ausrüstungen
 - Freigabe der angefragten Leistung
- Regelungen zur Kommunikation des LIEFERANTEN mit SCHIEBEL.
- Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Leistung des LIEFERANTEN durch SCHIEBEL.
- Die geplanten Verifizierungs- oder Validierungstätigkeiten von SCHIEBEL, deren Kunden und regelsetzenden Behörden beim LIEFERANTEN.

Der LIEFERANT wird über die Durchführung der QS - Maßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, dokumentierte Informationen erstellen sowie etwaige Muster der Produkte geordnet aufbewahren. Der LIEFERANT wird SCHIEBEL auf Wunsch etwaige Muster aushändigen. In weiterer Folge stellt der LIEFERANT die Lenkung der dokumentierten Informationen (einschließlich dokumentierter Information externer Herkunft, wie Kundendokumente, Normen, etc.) sicher und setzt daraus entstehende Anforderungen wirksam um.

SCHIEBEL ist dazu berechtigt, im Falle von komplexen Produkten oder Dienstleistungen, vom LIEFERANTEN eine Machbarkeitsanalyse in schriftlicher Form zu verlangen (Referenz siehe Kap. 4.1). Diese Machbarkeitsanalyse ist dem Angebot gegebenenfalls beizulegen.

Der LIEFERANT bestätigt mit der Auftragsbestätigung, dass

- alle in der Bestellung vorgegebenen technischen Unterlagen vorliegen.
- allen mit der Bestellung involvierten Parteien diese technischen Unterlagen zur Verfügung stehen.
- alle Unterlagen verstanden worden sind.
- die Änderungen an Zeichnungen, Werknormen, etc. bekannt sind.
- die Produkte oder Dienstleistungen entsprechend der Bestellung
 - zum angegebenen Preis
 - in der angegebenen Menge
 - am angeführten Ort
 - zum angegebenen Liefertermin
 - in entsprechender Qualitätzur Verfügung stellen wird.

Hinweis: Die Machbarkeitsanalyse bewertet unter Berücksichtigung von Termin, Preis und Qualität alle Phasen der Produktrealisierung (Beschaffung, Montage, Fertigung, diverse Prozesse).

3.8.1 Aufbewahrungsfrist der dokumentierten Information

Die Pflicht zur Aufbewahrung der dokumentierten Information und Muster nach Auslieferung der angefragten Leistung von SCHIEBEL beträgt mindestens 15 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist muss der LIEFERANT um Genehmigung zur Zerstörung beim Kunden ansuchen. Ab Erteilung der schriftlichen Genehmigung darf der LIEFERANT die dokumentierte Information und Muster unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zerstören.

3.8.2 Einsichtnahmen SCHIEBEL

Im Interesse einer konstruktiven Zusammenarbeit gewährt der LIEFERANT SCHIEBEL Einsicht in alle für die angefragte Leistung relevante dokumentierte Information (siehe Pkt. 3.4).

3.8.3 Prüfbescheinigung & Konformitätserklärung (CoC)

Für den Fall, dass eine Prüfbescheinigung oder Konformitätserklärung (CoC) bei der Lieferung erforderlich ist, ist dies auf der Bestellung von SCHIEBEL in der Bestellposition ersichtlich. Der LIEFERANT ist angehalten, wenn von SCHIEBEL gefordert, selbstständig entsprechend den Vorgaben von SCHIEBEL zu prüfen und zu dokumentieren.

- Hinsichtlich der Prüfbescheinigung nach EN 10204 gilt:
Diese muss der LIEFERANT der Lieferung selbständig beilegen. Sollte in der Bestellung nichts genaueres definiert sein so gilt ein 3.1 Zeugnis.
- Hinsichtlich der Konformitätserklärung gilt:
Diese muss der LIEFERANT der Lieferung selbständig beilegen.

Der LIEFERANT ist für die Konformität aller extern bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen verantwortlich, einschließlich jener die aus von SCHIEBEL festgelegten Quellen stammen.

3.9 Vereinbarungen zu Produkt und Prozess

Entsprechend den Vorgaben dieser Vereinbarung hat der LIEFERANT die Qualität zu sichern. Allfällige Abweichungen der Produkte von der im jeweiligen Liefervertrag vereinbarten oder zugesicherten Beschaffenheit (z.B. Spezifikationen, Datenblätter, Zeichnungen, Muster) sind nach den Vereinbarungen des Liefervertrages zu beurteilen und abzuwickeln.

Der LIEFERANT wird bei von SCHIEBEL vorgelegten Produkthanforderungen (z.B. Spezifikation, Lastenheft, Datenblätter, Zeichnungen, Stücklisten, etc.) in angemessener Zeit prüfen, ob diese vollständig und formell richtig sind.

Der LIEFERANT wird bei von SCHIEBEL vorgelegten Produkthanforderungen, wie

- besonderen Anforderungen (Special Requirements)
- kritischen Einheiten
- Schlüsselmerkmale

prüfen, ob diese Anforderungen einen Einfluss auf die Erbringung der Leistung haben bzw. werden diese Forderungen intern entsprechend weiterverfolgt und dokumentiert.

Die Lenkung von Entwicklungstätigkeiten ist gemäß einer gesonderten Vereinbarung zu erbringen (falls zutreffend).

3.9.1 Planung, Entwicklung, Überprüfung, Freigabe

Wenn der Auftrag an den LIEFERANTEN Entwicklungsaufgaben mit einschließt, werden die Anforderungen durch die Vertragspartner schriftlich festgelegt, z.B. in Form eines Lastenheftes.

Der LIEFERANT verpflichtet sich Projektmanagement bereits in der Planungsphase von Produkten, Dokumenten (z.B. Zeichnungen), Fertigungsabläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben zu betreiben und SCHIEBEL auf Wunsch Einsicht zu gewähren und auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Der LIEFERANT führt eine Prozessplanung durch (z.B. Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen, etc.) und stellt durch geeignete Vorbeugungsmaßnahmen (beispielsweise FMECA) sicher, dass nach dem Stand der Technik vorhersehbaren Fehlereinflüssen vorgebeugt wird.

Der LIEFERANT stellt die Eignung der Fertigungseinrichtungen sicher. Die Qualität wird durch regelmäßige interne Audits oder ähnliche Maßnahmen überwacht.

3.9.2 Vormuster und Erstmuster

3.9.2.1 Vormuster (Prototypen)

Vormuster sind Teile, die nach noch nicht freigegebenen Vorgabedokumenten (Bsp. Zeichnungen/ Draft-Version) und/oder unter noch nicht serienmäßigen Bedingungen hergestellt werden.

Anlass für Vormuster kann sein:

- Neukonstruktion und Vorserienlieferung
- Änderung bei bestehenden Produkten

Diese Vormuster sind mit einem Vormusterprüfbericht zu liefern, alle Maße/ Anforderungen lt. Zeichnung (Soll /Ist) sind zu dokumentieren (Referenz siehe Kapitel 4.1).

Die Notwendigkeit von Vormustern wird von SCHIEBEL festgelegt. Die Freigabe der Vormuster wird durch die zuständigen Entwicklungsabteilungen bei SCHIEBEL erteilt.

Für die Serienfreigabe muss vom LIEFERANTEN in jedem Fall noch eine Erstmusterprüfung durchgeführt werden.

3.9.2.2 Erstmuster

Erstmuster sind Produkte, die nach freigegebener Zeichnung und unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt werden.

Hinweis: Erstmuster sind keine Vormuster (Prototypen)

Anlässe zur Vorstellung von Erstmuster:

- Neuer Lieferant von SCHIEBEL
- Wechsel eines Lieferanten
- Neuer Teil
- Designänderung, die sich auf Form, Passung oder Funktion des Teils auswirkt

- Änderung von Fertigungseinrichtung(en), Prozess(en), Prüfverfahren, Fertigungsort, Werkzeugen, oder Materialien, die sich möglicherweise auf Form, Passform oder Funktion auswirken
- Programmänderung der numerischen Steuerung oder Übergang auf ein anderes Medium mit möglichen Auswirkungen auf Form, Passungen oder Funktion
- Natürliche oder durch Menschen bewirkte Vorkommnisse, die sich nachhaltig auf den Fertigungsprozess auswirken können
- Unterbrechungszeit der Produktion von zwei Jahren oder nach Festlegung durch SCHIEBEL

Diese Erstmuster sind mit einem Erstmusterprüfbericht zu liefern, alle Maße/ Anforderungen lt. Zeichnung (Soll /Ist) sind zu dokumentieren (Referenz siehe Kapitel 4.1).

Alle Musterprüfberichte sind vom LIEFERANTEN soweit als möglich auszufüllen und zu unterzeichnen.

Das Ergebnis kann sein:

- Frei
- Frei mit Auflage
- Abgelehnt, Nachbemusterung erforderlich

Eine Freigabe der Muster durch SCHIEBEL entbindet den LIEFERANTEN nicht von der Verantwortung für die Qualität seiner Produkte.

3.10 Fertigung und Prüfung von Produkten

Der LIEFERANT erstellt für alle erforderlichen Prüfungen Prüfpläne bzw. Prüfanweisungen. Die Prüfpläne müssen so ausgelegt sein, dass die definierten Prüfungen (unter Berücksichtigung der relevanten Normen bzw. gesetzlichen / behördlichen Vorgaben) im Zuge des gesamten internen Warenflusses (vom Wareneingang bis zur Endprüfung und Auslieferung) durchgeführt werden. In weiterer Folge, sofern durch SCHIEBEL gefordert, muss der LIEFERANT seine Messungen dokumentieren und die Messergebnisse der Ware unterschrieben beilegen. Der LIEFERANT stellt durch einen laufenden Änderungsdienst sicher, dass nur die aktuellen Prüfpläne und Prüfanweisungen zur Anwendung kommen.

SCHIEBEL behält sich das Recht vor, für spezielle Produkte und bei Qualitätsproblemen mit dem LIEFERANTEN statistische Methoden zu vereinbaren.

Beispiel kann sein:

- SPC
- CC - Merkmale

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der LIEFERANT die Ursachen, leitet Verbesserungsmaßnahmen ein und überprüft ihre Wirksamkeit.

Achtung: Der LIEFERANT muss SCHIEBEL vor einer beabsichtigten Änderung der Fertigungseinrichtung bzw. des Prozessablaufes zu informieren und gegebenenfalls um Freigabe bei SCHIEBEL ansuchen.

Kann der LIEFERANT im Ausnahmefall keine spezifikationsgemäßen Produkte liefern, muss er vor Lieferung eine Sonderfreigabe von SCHIEBEL einholen (siehe Kapitel 3.6.1).

Hinweise und Anregungen von SCHIEBEL im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität der Produkte durch Änderungen im Fertigungsprozess, bei der Qualitätssicherung sowie bei Fehleranalysen, wird der LIEFERANT im Rahmen seiner Möglichkeiten in eigener Verantwortung berücksichtigen.

3.11 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit SCHIEBEL getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.

Die Kennzeichnung der Verpackung umfasst mindestens folgende Punkte:

- Artikelbezeichnung, Artikelnummer SCHIEBEL (SE-Nr. oder MT-Nr.)
- ggf. Stückzahl, Serien- / Chargennummer sowie Zeichnungsnummer
- Bestellnummer, wenn möglich Lieferscheinnummer mittels EAN- Code

Die Kennzeichnung der Einzelteile erfolgt gemäß Vorgabedokument (Zeichnung, Richtlinie des Kunden, etc.). Eine zusätzliche Kennzeichnung von Einzelteilen mit internen Daten (z.B. Nummer, Lieferantename) darf nur nach schriftlicher Freigabe durch SCHIEBEL erfolgen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Fehler festgestellt, müssen die Rückverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhafte angefragten Leistung gewährleistet sein.

3.12 Beigestellte Ware / Ausrüstung von SCHIEBEL

Soweit SCHIEBEL dem LIEFERANTEN Fertigungs- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellt, sind diese als Eigentum von SCHIEBEL zu kennzeichnen. Der LIEFERANT verantwortet Unversehrtheit und ordnungsgemäße Funktion und veranlasst Wartung und Instandsetzung zu Kosten SCHIEBELs.

Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Prüfmittel und Prüfgeräte sowie beigestelltes Material die dem LIEFERANTEN von SCHIEBEL zur Verfügung gestellt werden sind

- von diesem für die Fertigung zu verwenden,
- als Eigentum von SCHIEBEL zu kennzeichnen („Eigentum der Fa. SCHIEBEL“),
- separat und entsprechend sorgfältig zu lagern,
- ausschließlich für SCHIEBEL zu verwenden (Ausnahmen hiervon erfordern eine schriftliche Genehmigung von SCHIEBEL),
- gewartet, gepflegt, kalibriert und einsatzbereit zu halten,
- nach Beendigung des Lieferantenverhältnisses unaufgefordert an SCHIEBEL auszuhändigen.

Dies kann von SCHIEBEL im Rahmen von Audits überprüft werden.

Im Bedarfsfall stellt der LIEFERANT bei externen Abnahmen den Beauftragten von SCHIEBEL seine Prüfeinrichtungen im eigenen Hause zur Verfügung, gegebenenfalls mit Prüfpersonal.

Von SCHIEBEL beigestelltes oder auf Veranlassung von SCHIEBEL von Dritten beschafftes Material hat der LIEFERANT vor Be- und/oder Verarbeitung auf Eignung und Fehlerfreiheit zu prüfen. Beigestelltes Material bleibt im Eigentum von SCHIEBEL, ist getrennt zu lagern, als Eigentum von SCHIEBEL zu kennzeichnen und für SCHIEBEL kostenfrei zu verwahren. Es darf nur für Aufträge von SCHIEBEL verwendet werden. Chargen-/Seriennummernpflichtige Teile müssen dokumentiert werden. Bei Vermischung, Wertminderung oder Verlust ist Ersatz zu leisten.

3.13 Umweltschutz/ Arbeitsschutz

Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle gesetzlichen und behördlichen Vorgaben / Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und durch eine angemessene Organisation und angemessenen betrieblichen Umweltschutz Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gering zu halten. In weiterer Folge verpflichtet sich der LIEFERANT Vorgaben aus dem Arbeitsschutzgesetz im Sinne eines Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagements einzuhalten.

Soweit der LIEFERANT Arbeiten auf dem Betriebsgelände von SCHIEBEL erbringt, wird er die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften von SCHIEBEL einhalten und Anordnungen von SCHIEBEL über das Verhalten auf dem Betriebsgelände berücksichtigen.

3.14 Neues und gefälschtes Material

Zur Ausführung der Lieferung / Leistung verwendet der LIEFERANT ausschließlich neues Material.

In der Lieferung / Leistung liefert der LIEFERANT ausschließlich originales Vormaterial vom originalen Komponentenhersteller (OCM), dem originalen Gerätehersteller (OEM) oder bei einem Vertrieb, welcher das Material direkt von dem OCM/OEM bezogen hat und der schriftlich vom OCM/OEM berechtigt wurde, das Material weiterzuverkaufen. Der LIEFERANT darf sowohl gefälschtes Material, als auch Material, welches von anderen Quellen eingekauft wurde, weder benutzen noch liefern.

In Ausführung der Lieferung / Leistung muss der LIEFERANT für die Rückverfolgbarkeit (bis zum OCM/OEM) des Materials, welches zur Erfüllung der Lieferung / Leistung benutzt wurde, und zur Erkennung gefälschten Materials geeignete schriftliche Regeln erstellen und befolgen. Auf begründete Anfrage muss der LIEFERANT die Überprüfung und Kopie dieser Regeln und den dazugehörigen Aufzeichnungen erlauben.

Der LIEFERANT garantiert, dass er bei der Erfüllung der Lieferung / Leistung ausschließlich originales und neues Material benutzt und liefert, welches vom OCM/OEM oder dem autorisierten Hersteller/Vertrieb in Übereinstimmung mit den genehmigten Regeln erworben wurde.

Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass gefälschtes oder möglicherweise gefälschtes Material entsprechend versperret wird, um eine Weiterverwendung dieses zu verhindern.

Bei Verletzung dieser Vereinbarung kann SCHIEBEL

- das zur Lieferung angebotene Material ablehnen.
- die Annahme jeglichen zuvor gelieferten Materials rückgängig machen.
- vom LIEFERANTEN einfordern, dass das zuvor von SCHIEBEL akzeptierte Material auf eigene Kosten repariert oder ersetzt wird.

Der LIEFERANT muss SCHIEBEL und seine Kunden schadlos halten und von jeglicher Verantwortung, Kosten und Ausgeben wegen Verstoßes gegen diese Vereinbarung freistellen.

Der LIEFERANT hat den Inhalt dieses Artikels in jeden Untervertrag, der aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erteilt wird, zu integrieren.

3.15 Anforderungen an das Personal

Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass sich alle relevanten Personen/Mitarbeiter der folgenden Aspekte bewusst sind:

- Ihres Beitrags zur Produkt- oder Dienstleistungskonformität.
- Ihres Beitrags zur Produktsicherheit.
- Der Wichtigkeit von ethischem Verhalten.

3.16 Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung ist integraler Bestandteil einer Lieferantenvereinbarung.

3.16.1 Unwirksame / ungültige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

4 Dokumente

4.1 Mitgeltende Dokumente

Tabelle 4-1 zeigt die Übersicht der mitgeltenden Dokumente (Arbeits-, Verfahrensweisung, Formular, Richtlinie, etc.).

Nummer	Name	Art
PM-31-0040-00-**	Antrag auf Sonderfreigabe	Formular
PM-31-0002-00-**	Fehlerbericht / Fault Report	Formular
PM-31-0041-00-**	8D-Bericht	Formular
PM-31-0037-00-**	Machbarkeitsanalyse	Formular
PM-31-0019-00-**	Erstmusterprüfbericht	Formular
PM-31-0019-00-**	Vormusterprüfbericht	Formular

Tabelle 4-1 (Übersicht mitgeltende Dokumente)

** letztgültige Revision entsprechend der Verfahrensweisung „Lenkung von Dokumenten“

Die mitgeltenden Dokumente sind, wie in dieser QSV beschrieben, zu verwenden und auf unserer Homepage (www.schiebel.net) in der letztgültigen Revision als Download verfügbar.

4.2 Abhängige Dokumente

Tabelle 4-2 zeigt die Übersicht der in Abhängigkeit stehenden Dokumente (Verfahrensweisung).

Nummer	Name	Art

Tabelle 4-2 (Übersicht abhängige Dokumente)

** letztgültige Revision entsprechend der Verfahrensweisung „Lenkung von Dokumenten“

5 Verzeichnisse

5.1 Begriffsverzeichnis

Begriff	Definition
angefragte Leistung	Darunter wird die zu erbringende Leistung (Produkte, Prozesse und Dienstleistungen) verstanden.
Dienstleistungen	Darunter werden alle erbrachten Tätigkeiten des Lieferanten verstanden
Dokumentierte Information	Darunter werden Aufzeichnungen und Dokumente verstanden
Externer Anbieter	Darunter versteht man externe Organisationen, welche ihre Produkte und Dienstleistungen anbieten.
Lieferant	Damit ist das jeweilige Unternehmen gemeint, welches Produkte an SCHIEBEL liefert oder Dienstleistungen für SCHIEBEL erbringt.
Mitarbeiter	Im Dokument ist dieser Begriff geschlechtsneutral verwendet.
Produkte	Darunter versteht man sowohl materielle Güter (Ware, Dokumente, Patente Ausrüstung, Infrastruktur, Maschinen, Rohstoffe, etc.) als auch Immaterielle Güter (Informationen, Software, etc.)

5.2 Abkürzungsverzeichnis

Alle im Dokument verwendeten Abkürzungen sind hier dokumentiert.

Abkürzung	Begriff	Synonym
CC	Besondere Merkmale	
EASA	European Aviation Safety Agency	
EU	Europäische Union	
FAI	First Article Inspection	
FMECA	Failure Mode, Effects and Criticality Analysis	
QM	Qualitätsmanagement	
QS	Qualitätssicherung	
QSV	Qualitätssicherungsvereinbarung	
RL	Richtlinie	
SEG	Schiebel elektronische Geräte GmbH	
SPC	Statistische Prozesslenkung	
EOL	End of Life	
PCN	Product Change Request	

Hinweis: Abkürzungen sind in alphabetischer Reihenfolge anzugeben.

